

72. Bedeutung von Vereinbarungen der Beteiligten über das für ihr Vertragsverhältnis anzuwendende örtliche Recht.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 21. September 1899 i. P. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. VI. 173/99.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, der im Jahre 1897 in Dresden wohnte, nahm während dieser Zeit die Dienste der Witwe P. in Leipzig, die gewerbsmäßig Ehen vermittelte, in Anspruch, um durch sie die Bekanntschaft einer jungen Dame X. zu machen. Er stellte der verm. P. am 10. September 1897 ein Schriftstück aus, in dem er sich verpflichtete, dieser, wenn er sich verheirate, „ein freiwilliges Honorar von 3% von dem sämtlichen Vermögen seiner zukünftigen Ehefrau“ zu gewähren, und zugleich erklärte, daß, dafern zwischen ihm und der verm. P. wegen des Honorars Streitigkeiten entstehen sollten, er sich für diesen Fall den preußischen Gesetzen unterwerfe, und der Streit durch das Landgericht Berlin entschieden werden solle.

Nachdem der Beklagte im Dezember 1897 die Ehe mit Fräulein X. geschlossen hatte, klagte der Kläger P. in abgetretenen Rechten der verm. P. auf Zahlung von 24000 M, indem er behauptete, daß das Vermögen der erwähnten Dame mindestens 800000 M betrage. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage; dagegen wies das Kammergericht die Klage ab. Die hiergegen vom Kläger eingewendete Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Abweichend von der ersten Instanz, welche den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt hat, hat das Berufungsgericht auf Klageabweisung erkannt. Zur Begründung wird ausgeführt: die Vertragsschließenden hätten zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt; dort seien ihre beiderseitigen Verpflichtungen zu erfüllen gewesen; dort habe sich insbesondere auch die angeblüche vermittelnde Thätigkeit der verm. P. vollzogen. Das durch den der Klage zu Grunde gelegten Vertrag begründete Rechtsverhältnis gehöre also dem Gebiete des sächsischen Privatrechtes an. Nach diesem sei

das vom Beklagten gegebene Versprechen einer Mäklergebühr nichtig. Die daraus zu Ungunsten des Klägers sich ergebende Folgerung werde dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Vertragsschließenden vereinbart hätten, es solle für ihr Vertragsverhältnis das preußische Recht maßgebend sein. Diese Vereinbarung entbehre der rechtlichen Wirksamkeit, weil es der Privatwillkür nur insoweit gestattet sei, daß für die Beurteilung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses maßgebende Recht zu bestimmen, als es ihnen freistehe, die Bestimmungen desjenigen Rechtes, dem sie sich unterwerfen zu wollen erklären, zur Vertragsbestimmung zu machen; das aber könnten sie zwingenden Rechtsnormen gegenüber nicht; die getroffene Vereinbarung bezüglich der Maßgeblichkeit des preußischen Rechtes habe nicht mehr Wirkung, als es die Vertragsbestimmung haben würde, daß trotz der entgegenstehenden Vorschrift des sächsischen Rechtes das vom Beklagten gegebene Versprechen einer Mäklergebühr doch Geltung haben solle. Einflußlos sei auch, daß zur Entscheidung etwa entstehender Streitigkeiten vertragsmäßig das Gericht zu Berlin berufen worden sei. Denn auch der preußische Richter habe zunächst zu prüfen, ob nach dem örtlichen Rechte, dem die Parteien bei Begründung des Rechtsverhältnisses unterlegen hätten, dieses Verhältnis in gültiger Weise habe begründet werden können, und müsse, wenn das zu verneinen sei, den Klagenanspruch auch dann abweisen, wenn er durch den abgeschlossenen Vertrag in Preußen wirksam hätte begründet werden können.

Diese Ausführungen sind zutreffend.

Die Regel, wonach bei Beurteilung der Frage, welches Recht für die Entscheidung über einen streitigen Anspruch maßgebend sei, in erster Linie in Betracht kommt, welchem örtlichen Rechte die Beteiligten ihr Vertragsverhältnis haben unterwerfen wollen,

vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 § 11 unter 3b; Dernburg, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 § 28 S. 55; vgl. noch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 246, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239; Jurist. Wochenschr. 1893 S. 360 Nr. 51,

ist nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtsjages, wonach es den Einzelnen regelmäßig freisteht, ihre privatrechtlichen Beziehungen zu einander nach ihrem Ermessen zu gestalten; die Befugnis der Beteiligten, das für ihr Vertragsverhältnis maßgebende Recht selbst zu bestimmen, findet daher ihre Schranke in denjenigen Grenzen, welche

der Vertragsfreiheit überhaupt gezogen sind. Eine Beschränkung der letzteren besteht aber in der Weise, daß es den Beteiligten nicht möglich ist, Rechte und Pflichten im Widerspruche mit zwingenden Rechtsätzen zu begründen. Die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Widerspruch bestehe, hat der angerufene Richter, soweit nicht etwa im einzelnen Falle zwingende Vorschriften seines heimischen Rechtes entgegenstehen, dem Rechte zu entnehmen, dem das streitige Rechtsverhältnis an sich nach allgemeinen Grundsätzen untersteht. Im gegenwärtigen Falle, wo es sich um einen Vertrag handelt, der im Königreiche Sachsen von dort wohnenden Personen abgeschlossen worden ist und in jeder Richtung dort zur Abwicklung kommen sollte, konnten sich die Beteiligten mit dem dort geltenden Rechte nicht dergestalt in Widerspruch setzen, daß sie mit rechtlicher Wirkung ein Rechtsgeschäft hätten abschließen können, das der sächsische Gesetzgeber, weil er aus allgemeinen sittlichen Erwägungen nicht zulassen wollte, daß aus der Vermittelung von Ehen ein Erwerb gemacht werde, für nichtig erklärt hat. Mit Recht hat die Vorinstanz bemerkt, die zwischen dem Beklagten und der verw. P. getroffene Vereinbarung, durch welche der erstere sich den preussischen Gesetzen unterworfen habe, enthalte der Sache nach die Abrede, daß für ihr Vertragsverhältnis die in Preußen geltenden Vorschriften als Vertragsbestimmungen gelten sollten, und laufe, was die Gültigkeit des der verw. P. für ihre Vermittlerthätigkeit gemachten Vergütungsversprechens betreffe, auf die vertragliche Festsetzung hinaus, es solle dieses Versprechen entgegen der Vorschrift in § 1229 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches gültig sein.

Wie eine Vereinbarung dieses Inhaltes auch bei einer Entscheidung der Sache durch ein Berliner Gericht unzweifelhaft als unwirksam anzusehen sein würde, so ist es auch die in Bezug auf die Rechtsgültigkeit des geschlossenen Vertrages sachlich gleichbedeutende Abrede, welche im vorliegenden Falle von den Beteiligten getroffen worden ist.

Vgl. auch Förster-Eccius a. a. O.; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts 2. Aufl. §§ 247. 248 Bb. 2 S. 3 flg. 6 flg.

Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob nicht zu dem gleichen Ergebnisse auch die Erwägung führen müsse, daß die in Rede befangene, das anzuwendende Recht betreffende Verabredung als eine solche, durch welche die Beteiligten das Recht des Staates, in dessen

Gebiet sie wohnten, den Vertrag schlossen und diesen zur Ausführung gebracht wissen wollten, zu umgehen unternahmen, betrachtet, und auch aus diesem Grunde als ungültig erachtet werden müßte.“ . . .